

# Ergotherapie richtig verordnen

JULI 2021

WISSENSWERTES FÜR  
VERTRAGSPSYCHOTHERAPEUT\*INNEN

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

---

## Inhalt

- 3 Vorwort
- 4 HEILMITTELVERORDNUNG
  - 4 \_ Maßnahmen der Ergotherapie
  - 4 \_ Indikationsspektrum für Vertragspsychotherapeut\*innen
  - 5 \_ Verordnung von Ergotherapie bei diesen Diagnosen
  - 6 \_ So wird verordnet: Formular, Mengen, Frequenz
- 8 MUSTER 13
- 10 WIRTSCHAFTLICHKEITSGEBOT
  - 10 \_ Wirtschaftlichkeitsprüfung
  - 10 \_ Prüfungsarten

### Verordnungsmanagement Ihre Ansprechpartner in der KVBW

Marion Böhm, Kristina Frey, Beate Klalber,  
Martina Mildenberger, Martina Rahner,  
Diana Riedel, Melanie Rummel, Ute Seene

**0711 7875-3669**

**verordnungsberatung@kvbawue.de**

# Vorwort



Psychologische Psychotherapeut\*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen (im Folgenden Vertragspsychotherapeut\*innen genannt) dürfen ab dem 1. Januar 2021 bei spezifischen Indikationen Ergotherapie verordnen. Wir begrüßen diese neue Möglichkeit ganz grundsätzlich, da sie die ganzheitliche, evidenzbasierte psychotherapeutische Versorgung der Patient\*innen vervollständigt.

Doch wie immer im Leben gilt auch hier die Devise: „Jede Würde bringt auch eine Bürde mit sich.“ Die Möglichkeit, Ergotherapie zu verordnen, bringt Ihnen die Bürde, sich mit den Vorgaben einer Heilmittelverordnung vertraut machen zu müssen: von der Indikation über das richtige Ausfüllen des Formulars bis hin zum leidigen Thema der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei veranlassten Leistungen. Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, bei Verdacht einer unwirtschaftlichen Verordnungsweise Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu stellen. Daher unsere dringende Empfehlung: Halten Sie die Vorgaben ein und dokumentieren Sie genau!

Über all die Neuerungen wollen wir Sie mit dieser Publikation informieren. Vorstand und Fachabteilung der KVBW haben sich in enger Kooperation mit der KBV und den Vorsitzenden des Beratenden Fachausschusses Psychotherapie bemüht, Ihnen in komprimierter Form das, was für Sie nun im Bereich Heilmittel wichtig ist, übersichtlich zusammenzustellen. Auch das Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung kommt nicht zu kurz.

Darüber hinaus finden Sie auf unserer Homepage umfassendes Informationsmaterial zum Thema Verordnung von Heilmitteln: [www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis » Verordnungen » Heilmittel. Sollten Sie weitere Fragen haben, dann sprechen Sie uns an. Unsere Fachleute geben gerne Auskunft. Sie erreichen unsere Expert\*innen montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0711 7875-3669.

Sobald es wieder möglich ist, werden wir Sie auf einer „Tour de Ländle“ über Heilmittel für Vertragspsychotherapeut\*innen informieren, vor Ort und im direkten Gespräch. Wir freuen uns darauf!

*Herzlichst Ihr*

**Dr. Norbert Metke**  
*Vorsitzender des Vorstands*

# Heilmittelverordnung

*Ab 1. Januar 2021 können Vertragspsychotherapeut\*innen auch Ergotherapie verordnen – bei psychischen Erkrankungen sowie bei bestimmten Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen.*

Hintergrund ist das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, mit dem die Befugnisse der Vertragspsychotherapeut\*innen erweitert wurden. Näheres zum Indikationsspektrum, den verordnungsfähigen Leistungen und wie die Verordnung erfolgt, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Heilmittel-Richtlinie und dem Heilmittelkatalog festgelegt. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

→ Die gesamte Heilmittel-Richtlinie inklusive Heilmittelkatalog können Sie auf der Seite des G-BA einsehen:



[www.g-ba.de/richtlinien/12/](http://www.g-ba.de/richtlinien/12/)

## Maßnahmen der Ergotherapie

Ergotherapie unterstützt und begleitet Menschen, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind. Maßnahmen der Ergotherapie bedienen sich komplexer aktivierender und handlungsorientierter Methoden und Verfahren.

Eine ergotherapeutische Maßnahme, die laut Heilmittel-Richtlinie zum Beispiel bei depressiven Störungen oder einem Abhängigkeitssyndrom verordnet werden darf, ist Hirnleistungstraining. Welche Techniken, Übungen oder Trainingsmethoden im Einzelfall konkret angewendet werden, entscheiden die Ergotherapeut\*innen auf Basis der Verordnung.

## Indikationsspektrum für Vertragspsychotherapeut\*innen

Vertragspsychotherapeut\*innen können Ergotherapie nur in den nachfolgend genannten Fällen verordnen:

- bei einer Erkrankung aus dem Indikationsspektrum der Psychotherapie-Richtlinie, zum Beispiel bei Angststörungen,
- bei einer Erkrankung, bei der eine neuropsychologische Therapie angewendet werden kann – zum Beispiel bei Folgen eines Schlaganfalls oder eines Schädel-Hirn-Traumas in Form von Schädigungen mentaler Funktionen (Näheres zu den Ausschlusskriterien siehe Kasten unten),
- bei allen anderen Diagnosen des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10-GM; der behandelnde Arzt muss informiert werden und die Verordnung ist bei Bedarf mit ihm abzustimmen.

## Berufsrechtliche Hinweise zur neuropsychologischen Therapie

Vertragspsychotherapeut\*innen können Ergotherapie bei Indikationen verordnen, für die eine neuropsychologische Therapie angewendet werden darf. Zu beachten ist die Richtlinie zu Methoden der vertragsärztlichen Versorgung des G-BA (konkret: Anlage I Nummer 19 § 4). Ausgeschlossen ist eine neuropsychologische Therapie demnach, wenn:

- eine stationäre/rehabilitative Maßnahme medizinisch notwendig ist
- oder ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung behandelt werden sollen
- oder es sich um eine progredient verlaufende Gehirnerkrankung im fortgeschrittenen Stadium handelt, etwa mittel- und hochgradige Demenz Typ Alzheimer
- oder das schädigende Ereignis/die Gehirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei Erwachsenen länger als 5 Jahre zurückliegt.

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:  
[www.g-ba.de/richtlinien/7/](http://www.g-ba.de/richtlinien/7/)

## Verordnung von Ergotherapie bei diesen Diagnosen

Die Regelungen zur Verordnung von Ergotherapie sind in der Heilmittel-Richtlinie definiert. In dem dazugehörigen Heilmittelkatalog sind alle Indikationen mit den jeweiligen Diagnosegruppen und der Leitsymptomatik aufgeführt, bei denen bestimmte Heilmittel verordnet werden dürfen. Auch die Verordnungsmenge ist dort genannt.

### Diagnosegruppen und verordnungsfähige Heilmittel

Maßgeblich für Vertragspsychotherapeut\*innen sind die Diagnosegruppen für psychische Störungen (PS) sowie für Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen (EN1). Nur in diesen Diagnosegruppen können Verordnungen durch Vertragspsychotherapeut\*innen ausgestellt werden. Dabei spiegeln die Gruppen PS1 bis PS3 die Indikationen nach der Psychotherapie-Richtlinie wider, bei den Gruppen PS4 und EN1 sind es die Indikationen der neuropsychologischen Therapie.

Die Behandlung kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden. Ausnahme: Die neuropsychologisch orientierte Behandlung kann ausschließlich als Einzeltherapie verordnet werden.

#### Diagnosegruppe PS1

Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in Kindheit und Jugend, z. B.:

- ADS/ADHS
- frühkindlicher Autismus
- Störung des Sozialverhaltens
- Essstörung (z. B. Anorexie, Bulimie)
- emotionale Störung im Kindesalter

Verordnungsfähige Heilmittel:

- psychisch-funktionelle Behandlung
- Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung
- sensomotorisch-perzeptive Behandlung

#### Diagnosegruppe PS2

Neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen, z. B.:

- Angststörungen
- Zwangsstörungen
- Essstörungen
- Borderline-Störung

Verordnungsfähige Heilmittel:

- psychisch-funktionelle Behandlung

#### Diagnosegruppe PS3

Wahnhaft und affektive Störungen/Abhängigkeits-erkrankungen

Schizophrenie, schizotype und wahnhaft Störungen, z. B.:

- schizophreses Residuum
- sonstige Schizophrenie

Affektive Störungen, z. B.:

- depressive Störungen

Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, z. B.:

- Abhängigkeitssyndrom

Bei allen drei Bereichen der Diagnosegruppe PS3 jeweils verordnungsfähige Heilmittel:

- psychisch-funktionelle Behandlung
- Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung

#### Diagnosegruppe PS4

Dementielle Syndrome, z. B.:

- Morbus Alzheimer, insbesondere im Stadium der leichten Demenz

Verordnungsfähige Heilmittel:

- Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung
- psychisch-funktionelle Behandlung

### Diagnosegruppe EN1

Erkrankungen des zentralen Nervensystems (Gehirn)/Entwicklungsstörungen, z. B.:

- zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor
- Schädel-Hirn-Trauma
- Morbus Parkinson

Relevante verordnungsfähige Heilmittel:

- sensomotorisch-perzeptive Behandlung
- psychisch-funktionelle Behandlung
- Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung

### Näheres zu den genannten Heilmitteln

- **Psychisch-funktionelle Behandlung:** Hier werden krankheitsbedingte Schädigungen mentaler Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von kognitiven Trainingsprogrammen oder verhaltenstherapeutischen Techniken.
- **Hirnleistungstraining oder neuropsychologisch orientierte Behandlung:** Auch hier werden krankheitsbedingte Schädigungen mentaler Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von Hirnleistungstraining mit Bezug auf die Biografie.
- **Sensomotorisch-perzeptive Behandlung:** Hier werden krankheitsbedingte Schädigungen der sensomotorischen oder perzeptiven Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von Selbsthilfe- oder Achtsamkeitstraining.

## So wird verordnet: Formular, Mengen, Frequenz

### Formular 13

Zur Verordnung nutzen Vertragspsychotherapeut\*innen das Formular 13 „Heilmittel“. Sie kreuzen darauf das Feld „Ergotherapie“ an und fügen die behandlungsrelevanten Diagnosen als ICD-10-GM-Code hinzu. Eine genaue Ausfüllhilfe finden Sie auf Seite 8.

Das Formular 13 wird zum 1. Januar 2021 neu eingeführt. Vertragsärzt\*innen und Vertragspsychotherapeut\*innen nutzen es für die Verordnung von Heilmitteln. Möglich ist auch, die Blankoformularbedruckung zu nutzen. Die Verordnung kann direkt aus dem Praxisverwaltungssystem gedruckt werden.

➔ Vordrucke können über die Website der KVBW bestellt werden:



[www.kvbawue.de/bestellservice](http://www.kvbawue.de/bestellservice)

### Behandlungsmenge

Für jede Diagnosegruppe ist im Heilmittelkatalog eine Höchstmenge je Verordnung sowie eine orientierende Behandlungsmenge aufgeführt.

#### Höchstmengen je Verordnung

- PS1, PS4, EN1: jeweils bis zu 10 Einheiten
- PS2 und PS3: jeweils bis zu 20 Einheiten (seit 1. Juli 2021)

Die Höchstmenge je Verordnung definiert die Zahl der Behandlungseinheiten, die pro Rezept maximal verordnungsfähig sind. Vertragsärzt\*innen und Vertragspsychotherapeut\*innen sollen sich danach erst einmal vom Fortschritt der Heilmittelbehandlung überzeugen und dann über die weitere Therapie entscheiden und gegebenenfalls eine weitere Verordnung ausstellen.

### **Orientierende Behandlungsmenge**

Hieran sollen sich Vertragsärzt\*innen und Vertragspsychotherapeut\*innen bei ihrer Verordnung orientieren, sie können bei medizinischem Bedarf davon abweichen.

- PS1–PS4: bis zu 40 Einheiten
- EN1: bis zu 40 Behandlungseinheiten (bis zu 60 Einheiten für Kinder und Jugendliche längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

### **Frequenz**

Empfohlen wird die Angabe einer Frequenzspanne von ein- bis dreimal pro Woche. Dadurch können Patient\*innen und Ergotherapeut\*innen die Behandlungstermine flexibel vereinbaren. Alternativ kann auch eine fixe Frequenz festgelegt werden.

→ Weitere Informationen finden Sie alsbald auf der Website der KVBW sowie auf der Website der KBV:

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis » Verordnungen

[www.kbv.de](http://www.kbv.de) » Service » Service für die Praxis  
» Verordnungen » Heilmittel

→ Außerdem geben die Mitarbeiter\*innen der Verordnungsberatung Heilmittel gerne Auskunft: 0711 7875-3669.

# Muster 13

Das Formular 13 für die Verordnung von Heilmitteln wird zum 1. Januar 2021 neu eingeführt. Vertragsärzt\*innen und Vertragspsychotherapeut\*innen nutzen es dann gleichermaßen für die Verordnung von Heilmitteln.

Vertragspsychotherapeut\*innen kreuzen das Feld „Ergotherapie“ an und fügen die behandlungsrelevante Diagnose

als ICD-10-GM-Code hinzu. Weitere Details finden Sie in der folgenden Ausfüllhilfe.

Möglich ist aber auch eine Blankoformularbedruckung. Damit kann die Verordnung direkt aus dem Praxisverwaltungssystem gedruckt werden.

**Heilmittelverordnung 13**

1. Zuzahlungs-frei  Krankenkasse bzw. Kostenträger

Zuzahl- Name, Vorname des Versicherten

geb. am

Unfall-folgen

BVG Kostenträgerkennung | Versicherten-Nr. | Status

Betriebsstätten-Nr. | Arzt-Nr. | Datum

Physiotherapie

Podologische Therapie

Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Ergotherapie

Ernährungstherapie

2. **Behandlungsrelevante Diagnose(n)**  
ICD-10 - Code

3. **Diagnose-gruppe** → **Leitsymptomatik** gemäß Heilmittelkatalog

a | b | c

patientenindividuelle Leitsymptomatik

Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)

4. →

5. **Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges**

Heilmittel	Behandlungseinheiten

Ergänzendes Heilmittel

6. ←

8.  Therapiebericht

Hausbesuch  ja  nein

Therapie-frequenz

7. ←

10.  Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

9. ←

11. **ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise**

12. IK des Leistungserbringers

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (10.2020)



## Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

- 1 Auswahl des Heilmittelbereichs:** Auf der Verordnung ist der Heilmittelbereich anzugeben. Auswahl des Heilmittelbereichs Ergotherapie.
- 2 Behandlungsrelevante Diagnose(n):** Anzugeben ist/ sind die behandlungsrelevante/n Diagnose/n. Die therapierelevante Diagnose ist als ICD-10-GM-Code anzugeben. Der standardmäßig in den elektronischen Programmen hinterlegte ICD-10-GM-Klartext kann ergänzt oder durch einen Freitext ersetzt werden.
- 3 Diagnosegruppe:** Anzugeben ist die Diagnosegruppe nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs (bei den dort unter „z. B.“ aufgeführten Erkrankungen handelt es sich um Beispieldiagnosen, die zur Orientierung dienen). Vertragspsychotherapeut\*innen können ausschließlich EN1/PS1/PS2/PS3/PS4 angeben.
- 4 Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog:** Anzukreuzen ist/sind Leitsymptomatik/en gemäß Heilmittelkatalog. Dies erfolgt buchstabencodiert nach a), b), c) und/ oder als Klartext. Alternativ können eine oder mehrere patientenindividuelle Leitsymptomatik(en) als Freitext angegeben werden. Voraussetzung ist, dass die patientenindividuelle Leitsymptomatik der jeweiligen Diagnosegruppe zugeordnet werden kann und mit den im Heilmittelkatalog aufgeführten Regelbeispielen vergleichbar ist.
- 5 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges:** Angegeben wird ein verordnungsfähiges Heilmittel nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs. Die konkreten Behandlungsziele finden Vertragspsychotherapeut\*innen im Abschnitt G der Heilmittel-Richtlinie. Sofern möglich und wenn Einzeltherapie nicht zwingend geboten ist, sollen Heilmittel als Gruppentherapie verordnet werden. In der Ergotherapie können maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel kombiniert werden.
- 6 Behandlungseinheiten:** Die Anzahl der Behandlungseinheiten darf die Höchstmenge je Verordnung gemäß Heilmittelkatalog nicht überschreiten. Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Die Höchstmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge muss nicht ausgeschöpft werden.
- Besonderheit Verordnung von mehreren vorrangigen Heilmitteln:** Bei Maßnahmen der Ergotherapie können die Verordnungseinheiten je Verordnung auf maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Verordnungseinheiten ist auf dem Verordnungsvordruck zu spezifizieren.
- 7 Therapiefrequenz:** Die Angabe der Therapiefrequenz kann als fester Wert oder als Frequenzspanne erfolgen. Im Rahmen der Frequenzspanne entscheiden die Ergotherapeut\*innen über die genaue Behandlungsfrequenz. Der Heilmittelkatalog gibt eine Frequenzempfehlung an. Sie dient der Orientierung, von der in medizinisch begründeten Fällen abgewichen werden kann.
- 8 Therapiebericht:** Therapiebericht wird angekreuzt, wenn er angefordert werden soll.
- 9 Hausbesuch:** Ein Hausbesuch kann nur verordnet werden, wenn er aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Patient\*innen können Therapeut\*innen aus medizinischen Gründen nicht aufsuchen oder die Behandlung muss in der häuslichen Umgebung erfolgen). In allen anderen Fällen ist das Kästchen „Hausbesuch – nein“ anzukreuzen.
- 10 Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen:** Eine Heilmittelverordnung hat eine Gültigkeitsdauer von 28 Kalendertagen. In diesem Zeitraum muss die Heilmittelbehandlung von den Ergotherapeut\*innen begonnen werden. Wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen beginnen muss, ist das Feld „dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen“ anzukreuzen.
- 11 Ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise:** Dieses Feld kann ausgefüllt werden, wenn das Therapieziel weiter spezifiziert werden soll. Außerdem können hier weitere therapierelevante Befunde angegeben werden (auch auf einem Beiblatt).
- 12 IK des Leistungserbringers:** Dieses Feld füllt der/die Ergotherapeut\*in aus.

# Wirtschaftlichkeitsgebot

Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nicht nur Vertragsärzt\*innen und Vertragspsychotherapeut\*innen unterliegen dem vom Gesetzgeber (§ 12 SGB V) vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsgebot, sondern auch die Krankenkassen und die gesetzlich Versicherten selbst. Das heißt Versicherte dürfen nicht notwendige oder unwirtschaftliche Leistungen nicht beanspruchen, Vertragsärzt\*innen und Vertragspsychotherapeut\*innen diese nicht verordnen, Leistungserbringer\*innen diese nicht erbringen und Krankenkassen diese nicht bewilligen, so die gesetzlichen Vorgaben.

## Wirtschaftlichkeitsprüfung

Mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung hat der Gesetzgeber der Selbstverwaltung, den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) ein Instrument zur Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots an die Hand gegeben. Die Prüfungen werden von den Gemeinsamen Prüfungseinrichtungen durchgeführt.

## Prüfungsarten

Es gibt mehrere Arten der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die alle in der zwischen GKV und KV gemeinsam abgeschlossenen Prüfvereinbarung beschrieben sind. Für die Verordnung von Ergotherapie durch Vertragspsychotherapeut\*innen kommen grundsätzlich folgende Prüfungsarten in Betracht:

- **Richtwertprüfung:** Der Richtwert ist der fachgruppenspezifische Euro-Wert, der für jede/n Kassenpatient\*in der Praxis pro Quartal (= Behandlungsfall) für Heilmittelausgaben zur Verfügung steht. Er wird jährlich mit den Krankenkassen vereinbart. Alle Behandlungsfälle multipliziert mit dem Richtwert ergeben das jährlich zur Verfügung stehende Richtwertvolumen. Überschreiten die Verordnungskosten das Volumen um mehr als 25 %, wird durch die Gemeinsame Prüfungsstelle von Amts wegen eine Richtwertprüfung eingeleitet.

- **Durchschnittswerteprüfung:** Wenn die Verordnungskosten von Heilmitteln in einem Quartal den Fachgruppendurchschnitt im gleichen Quartal um mehr als 50% übersteigen, kann von Seiten der Krankenkassen ein Antrag auf Durchschnittswerteprüfung für dieses Quartal gestellt werden.
- **Einzelfallprüfung:** Die Krankenkasse eines/r Patient\*in kann die Überprüfung einzelner Verordnungen beantragen, z. B. wenn der Verdacht besteht, dass die Bestimmungen der Heilmittel-Richtlinie nicht beachtet wurden.
- **Prüfung auf sonstigen Schaden:** Anträge auf sonstigen Schaden kommen zum Beispiel vor, wenn Verordnungen bei einem Kassenwechsel des/der Patient\*in weiterhin über die alte Versichertennummer ausgestellt wurden.

Für das kommende Jahr 2021 wird es keine Richtwert- oder Durchschnittswerteprüfung geben. Inwieweit es in den Folgejahren zu Prüfungen kommen wird, hängt vom künftigen Ordnungsverhalten der Vertragspsychotherapeut\*innen ab. Einzelfallprüfungen auf Antrag der Krankenkassen sind jedoch möglich.

## Hinweise für eine wirtschaftliche Verordnungsweise

- Prüfen, ob eine Indikation zur Ergotherapie (siehe Seite 4) besteht.
- Orientierende Behandlungsmenge beachten.
- Bei Überschreitung der orientierenden Behandlungsmenge dokumentieren, warum dies notwendig ist. Insbesondere bei gleichbleibendem Befund ist die Frage zu stellen, ob eine Fortsetzung der Ergotherapie für die Zielerreichung angezeigt ist.
- Bei Überschreitung der orientierenden Behandlungsmenge „Therapiebericht“ auf der Heilmittelverordnung ankreuzen, diesen konsequent von den Ergotherapeut\*innen einfordern und in der Patientenakte speichern.

➔ Weitere Einzelheiten zur Wirtschaftlichkeitsprüfung entnehmen Sie bitte der Prüfvereinbarung: [www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis » Verordnungen » Heilmittel » Richtwerte » Dokument „Prüfvereinbarung“

## Impressum

Ergotherapie richtig verordnen –  
Wissenswertes für Vertragspsychotherapeut\*innen

Herausgeber	<b>KVBW</b> Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Albstadtweg 11 70567 Stuttgart
Redaktion	Dr. med. Norbert Metke (verantwortlich) Marion Böhm Dr. med. Richard Fux Swantje Middeldorff Karen Schmidt Monica Sørum-Kleffmann Bernhard Vollmer
Erscheinungstermin	Dezember 2020, Neuauflage Juli 2021
Gestaltung & Realisation	Tanja Peters
Auflage	4.500

**KVBW**

Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart  
Telefon 0711 7875-0  
Telefax 0711 7875-3274